

Einblicke in die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht Sachsen

Sozialvorschriften im Straßenverkehr- Einsicht eines Unternehmers vor Gericht

Die Landesdirektion Sachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde für den Vollzug der Sozialvorschriften im Straßenverkehr in Sachsen und verfolgt daher Verstöße gegen die Regelungen des Fahrpersonalrechts.

Im konkreten Fall legte ein Unternehmer, welcher ein Bußgeld erhalten hatte Einspruch ein, um seinen - aus seiner Sicht besonderen Fall - von einem Richter klären zu lassen. Ein Fahrzeug des Unternehmers wurde einer routinemäßigen Kontrolle der Polizei Chemnitz unterzogen. Bei dieser Kontrolle wurden Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgestellt und der Landesdirektion Sachsen zur Anzeige gebracht. Dabei wurde festgestellt, dass der Download der Massenspeicherdaten des Fahrtenschreibers nicht wie vorgesehen durchgeführt wurde. Der Unternehmer ist nach § 2 (5) Fahrpersonalverordnung dazu verpflichtet, spätestens alle 90 Tage nach Beginn der Aufzeichnungen einen Download der Daten durchzuführen. Der Firmeninhaber gab an, dass die besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie ursächlich für die vorgeworfenen Verstöße seien.

Aufgrund des Einspruchs wurde eine Gerichtsverhandlung beim zuständigen Amtsgericht angesetzt, bei der ein Vertreter der Landesdirektion Sachsen anwesend war. Der Richter begrüßte die fachliche Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde.

Während der Verhandlung konnte die Landesdirektion Sachsen darlegen, dass sie die besonderen Herausforderungen des Transportgewerbes während der Corona-Pandemie durchaus in die Bewertung der Verstöße einfließen ließ. Dennoch war die vorgegebene Downloadfrist um fast zwei Jahre überschritten.

Bei der Bußgeldfestsetzung seitens der Landesdirektion Sachsen wurde die Geldbuße bereits nach pflichtgemäßem Ermessen reduziert. Der Unternehmer konnte dies aufgrund der Erklärungen des Behördenvertreters im Rahmen der Verhandlung nachvollziehen und nahm in Folge dessen den Einspruch zurück.

Eine Vertretung vor Gericht durch die Landesdirektion Sachsen erweist sich in vielen Fällen als hilfreich. Zum einen können die Gründe der Bußgeldfestsetzung den Betroffenen genauer



dargelegt werden und die Unternehmer erhalten Hinweise, wie künftige Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verhindert werden können. Auch sehen die Gerichte in den meisten Fällen die Anwesenheit eines Behördenvertreters vorteilhaft, da diese als Sachkundige bei dem komplexen Thema der Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterstützen können.

© Oksana Oliynyk/iStock.com

Impressum:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Redaktion: Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt, Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden
Redaktionsschluss: 5. April 2024